



Sitzung vom 29. April 2026

Punkt Nr. 10 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
Herr GROMMES Herbert, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr JOUSTEN Klaus, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, Frau SPIES-THEISEN Martina, ~~Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas~~, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Herr ORTHAUS Thomas, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 sowie vom 25. Oktober 2023 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 20. April 2026;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 9 NEIN-Stimme(n) (Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr GROMMES Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr ORTHAUS Thomas, Herr SCHLABERTZ Jürgen) und 0 Enthaltung(en) :

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 sowie vom 25. Oktober 2023 in vorgenannter Angelegenheit wird aufgehoben.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

Bezuschussungsbedingungen

1. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Kultur gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.

2. Als Vereinigung mit Aktivitäten im Bereich Folklore gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Aktivitäten sich ganz oder teilweise auf die Pflege überlieferten Volksbrauchtums beziehen.

Die Kultur- und Folklorevereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

1. Kulturvereinigungen

- a. ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- b. ihre hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- c. neben ihrem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- d. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- e. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- f. jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
 - Musikvereine und Instrumentalensembles: 4 Auftritte – welche der Öffentlichkeit zugänglich sind;
 - Chöre und Gesangsvereine: 4 Auftritte – welche der Öffentlichkeit zugänglich sind;

- Tanzgruppen: 3 Auftritte – welche der Öffentlichkeit zugänglich sind; innerhalb von zwei Jahren eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren und zwar für:
- Theaterensembles: 3 Auftritte – welche der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- g. den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

2. Folklorevereinigungen

- a. ihren Sitz in der Gemeinde St. Vith haben;
- b. ihre hauptsächlichen Aktivitäten in der deutschsprachigen Gemeinschaft durchführen;
- c. mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- d. keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- e. seit mindestens einem Jahr bestehen;
- f. jährlich mindestens am Programm von zwei folkloristischen Veranstaltungen aktiv mitwirken oder mindestens eine derartige Veranstaltung (für Karnevalsvereine ein Umzug) organisieren;
- g. den Antrag auf Bezuschussung mit allen erforderlichen Belegen, in der von der Stadt St. Vith festgelegten Form und Frist, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben.

Berechnung der Zuschüsse

Diese Zuschüsse werden jährlich indexiert, gemäß der Indexierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

1. Kulturvereinigungen

1.1. Musikvereine und Instrumentalensemble

Grundpauschale:

- von 1.250,00 €

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre: 30,00 €
- für jedes Mitglied über 18 Jahre: 15,00 €

1.2. Chöre und Gesangsvereine

Grundpauschale:

- von 750,00 €

Zusatzpauschale:

- für jedes Mitglied unter 18 Jahre: 30,00 €
- für jedes Mitglied über 18 Jahre: 15,00 €

1.3. Tanzgruppen

Grundpauschale:

- von 500,00 €

Den Chören und Gesangsvereinen sowie den Tanzgruppen erhalten.

- bei 1 Auftritt 25 % des voraussichtlichen Zuschusses,
- bei 2 Auftritten 50 % des voraussichtlichen Zuschusses,
- und bei 3 Auftritten 75 % des voraussichtlichen Zuschusses.

1.4. Theaterensembles

Grundpauschale:

- von 1.000,00 €

Personen, die gleichzeitig Mitglied sind in

- a. einem Musikverein oder Instrumentalensemble und in einem Jugendorchester desselben Vereins,
 - b. einem Chor/Gesangsverein oder Vokalensemble und einem Jugend- oder Kinderchor desselben Vereins,
 - c. einer Tanzgruppe und einer Kinder- oder Jugendtanzgruppe desselben Vereins,
 - d. einem Theaterensemble und einem Kinder- oder Jugendtheater desselben Vereins,
- werden bei der Berechnung des Funktionszuschusses jeweils nur für die erstgenannte Vereinsgruppe berücksichtigt.

2. Folklorevereinigungen

2.1. Karnevalsvereine erhalten:

- einen Zuschuss pro organisierten Karnevalsumzug von 25,00 € pro Wagen, Fußgruppe;
- einen Zuschuss pro organisierten Karnevalsumzug von 50,00 € pro Musikverein.

Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

Verfahren und Kontrolle

Die vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse ist der Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres.

1. Kulturvereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- den Sitz der Vereinigung;
- eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Mail-Adresse, Telefonnummer usw.;
- eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet.

2. Folklorevereinigungen

Dem Antrag auf Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Formular auszufüllen:

- den Sitz der Vereinigung;
- eine aktuelle Auflistung der Vorstandsmitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Mail-Adresse, Telefonnummer usw.;
- eine Auflistung der aktiven Mitglieder mit deren Anschrift und Funktionen im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente oder stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung St. Vith (Abteilung Kultur, Sport und Jugend) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

Artikel 4: Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

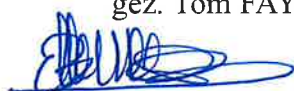
Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:

gez. Tom FAYMONVILLE



Der Generaldirektor

i.V. Beatrice METTLEN

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 05. Mai 2026



Der Vorsitzende:

gez. Werner HENKES



Der Bürgermeister

Tom FAYMONVILLE

Werner HENKES